



**Einwohnergemeinde
Rümligen BE**

Gültig ab 1. Januar 2010

**Reglement für die
Aufgabenübertragung
Zivilschutzorganisation
(ZSO)**

Reglement zur Aufgabenübertragung Zivilschutzorganisation (ZSO) Einwohnergemeinde Rümligen

Die Einwohnergemeinde Rümligen beschliesst gestützt auf Art. 68, Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. März 1998 sowie des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Rümligen vom 01. Januar 2001 folgendes

Reglement

Gegenstand/ Aufgabe	<p>Artikel 1</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde Rümligen überträgt der Einwohnergemeinde Wahlern die gesamten Aufgaben des Zivilschutzes (ZSO), welche durch Rechtserlasse, Leistungsaufträge und Weisungen in einem Gemeinwesen erfüllt werden müssen.</p> <p>² Die Zivilschutzorganisation tritt unter dem Namen „Zivilschutzorganisation Gantrisch“ auf.</p> <p>³ Die Sitzgemeinde Wahlern wird ermächtigt und verpflichtet, durch die zuständigen Organe alle gemäss Gesetzgebung beziehungsweise gemäss Anschlussvertrag notwendigen Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen.</p> <p>⁴ Das von der Gemeinde eingesetzte Organ kann über Personen im Gemeindegebiet Rümligen Verfügungen erlassen.</p> <p>⁵ Die Sitzgemeinde Wahlern übernimmt im Rahmen der Aufgabenerfüllung Zivilschutz die Rechnungsführung.</p>
Geltendes Recht	<p>Artikel 2</p> <p>Die Einwohnergemeinde Rümligen unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Wahlern als Sitzgemeinde.</p>
Organisation	<p>Artikel 3</p> <p>Die Mitbestimmung der Anschlussgemeinde Rümligen erfolgt über die Einsitznahme in der Zivilschutzfachkommission (ZSK), sofern der zugesicherte Sitz der ehemaligen Zivilschutzorganisation Längenberg Süd auf die Gemeinde Rümligen fallen wird.</p>
Zusammenarbeitsvertrag	<p>Artikel 4</p> <p>Der Gemeinderat Rümligen wird ermächtigt, die Einzelheiten der Übertragung der Zivilschutzaufgaben durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Sitzgemeinde Wahlern zu regeln.</p>

**Reglement zur Aufgabenübertragung Zivilschutzorganisation (ZSO)
Einwohnergemeinde Rümligen**

Inkrafttreten

Artikel 5

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.
Die Artikel 1-3 entfalten Wirkung mit Abschluss des
Zusammenarbeitsvertrages gemäss Art. 4.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 1. Dezember 2009

Einwohnergemeinde Rümligen

Der Präsident

Die Sekretärin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement gemäss Art. 54 Abs. 1
Gemeindegesezt (GG) vom 29. Oktober 2009 bis 28. November 2009 auf der
Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflagefrist wurde im Amtsanzeiger
Seftigen publiziert.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Rümligen, 1. Dezember 2009

Die Gemeindeschreiberin